



© shutterstock – Antonio Guillem

Ist das Kindeswohl gefährdet?

Eine Handreichung für den **Vorstand von Vereinen und Verbänden**, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

In Kooperation mit:



die lobby für kinder
Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Sachsen e.V.



**& KINDER
JUGEND
RING**
SACHSEN
Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände in Sachsen

Vorwort

Der Vorstand eines Vereins trägt Verantwortung, sich mit dem Thema Prävention zu befassen und Strukturen zu schaffen, die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung angewendet werden können. Es ist wichtig, dass der Vorstand hierfür klare Handlungsschritte und Regeln festlegt.

Besonderes Anliegen dieser Broschüre ist daher, ehrenamtlichen Vorständen von Vereinen¹ bei der Entwicklung ihrer Präventionsarbeit Orientierung zu bieten.

Auf den folgenden Seiten ist u. a. nachlesbar, was unter Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist und welche Handlungsschritte in der ehrenamtlichen Praxis sinnvoll sind.

Der Fokus liegt insbesondere auf:

- der Sensibilisierung bezüglich notwendiger Veränderungen im Kinderschutz
- der Entwicklung und Weiterentwicklung von Präventionskonzepten bzw. -strukturen
- der Entwicklung von Handlungsschritten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld, unter Kindern und Jugendlichen und durch Mitarbeitende

Im Anhang befinden sich Arbeitshilfen zur konkreten Umsetzung.

¹ In der Broschüre wird vorrangig von Vereinen gesprochen, wobei ebenso Verbände gemeint sind.



Impressum

Herausgebende:

Arbeitsgruppe „Kinderschutz in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit“

- Mandy Vogel, Katja Sturm
Deutscher Kinderschutzbund Landes-
verband Sachsen e.V.
- Kathleen Kuhfuß
Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.
- Yvonne Donau
JuCo Soziale Arbeit gGmbH
„Willkommen - Bündnis für Kinder“ Netzwerk
für Kindeswohl im Landkreis Meißen
- Denise Syrbe, Jens Voigtländer
Landkreis Zwickau
Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls
- Thomas Buchmann
Sportjugend Sachsen
- Viviane Röhr
Stadt Dresden
Netzwerk für Kinderschutz Dresden
- Lilly Schwarzburger
Vogtlandkreis
Netzwerk Kinderschutz/ Frühe Hilfen
Vogtlandkreis

Gestaltung: amareco GmbH

Stand: 01.12.2014

Der Nachdruck und die Verbreitung des Inhaltes – auch auszugsweise – sind nur mit Quellenangabe gestattet.



gefördert vom:

STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



Inhaltsverzeichnis

Rechte von Kindern und Jugendlichen	5
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	5
Pflichten für Vorstände im Kinderschutz	6
Prävention im Verein	6
Die Ansprechperson im Kinderschutz	7
Präventions- oder Schutzkonzept	8
Beteiligung und Beschwerde	9
Auswahl von Mitarbeitenden	9
Fortbildung	9
Führungszeugnis	9
Ehrenkodex	10
Leitbild und Satzung	
Dokumentation und Datenschutz	10
Anzeigepflicht bei Kinderschutzfällen	10
Handlungsleitfäden für Vorstände	11
... im häuslichen Umfeld	11
... unter Kindern und Jugendlichen	12
... durch Mitarbeitende	13
Anhänge	14
Beispiel Ehrenkodex	14
Formblatt Führungszeugnis	15
Präventions- oder Schutzkonzept im Überblick	16

Kontaktdaten:

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.
Tzschimmerstraße 17
01309 Dresden

Fon: +49 (351) 316790
Fax: +49 (351) 3167927
www.kjrs.de
info@kjrs.de



Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Für den gemeinsamen Alltag ist es entscheidend, dass sie ihre Rechte kennen und die Rechte anderer respektieren.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Weitere Hinweise finden sich im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention sind, Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen. Kinderrechte sind zum Beispiel:

- das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern
- das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
- das Recht auf Förderung und Beteiligung
- der Schutz vor Diskriminierung
- das Recht auf Leben
- das Recht auf Entwicklung und Bildung
- das Recht zur Meinungsäußerung und Beteiligung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden müssen. Dabei gilt:

Das lässt sich mit der Frage konkretisieren: Was braucht ein Kind für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?

Die Rechtsprechung versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussetzen lässt.“ (BGH FamRZ 1959, S. 350)

Unterschieden werden folgende Formen von Kindeswohlgefährdung:

- Körperliche Gewalt/ Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Vernachlässigung
- Sexueller Missbrauch
- Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte
- Häusliche Gewalt

Zur genauen Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung müssen **konkrete Anhaltspunkte** betrachtet werden. Diese Anhaltspunkte können sich ergeben:

- aus der äußeren Erscheinung des Kindes
- aus dem Verhalten oder direkten Äußerungen des Kindes
- aus dem Verhalten der Eltern gegenüber dem Kind
- aus dem häuslichen Umfeld
- aus weiteren Risikofaktoren

Bedürfnisse + **Kinderrechte** = **Kindeswohl des Kindes**

Pflichten für Vorstände

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Das bedeutet, der Vorstand übernimmt Verantwortung für den Verein. Damit ist er nicht nur für sein Handeln als Vorstand, sondern – soweit zumutbar – auch für das Handeln der Mitglieder und Mitarbeitenden verantwortlich (siehe § 31 BGB). Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass im Verein selbst keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt, z. B. durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder durch Übergriffe unter Gleichaltrigen. Der Vorstand muss ferner gewährleisten, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird (siehe § 831 BGB).

Wenn Kinder oder Jugendliche dem Verein (z. B. in der Gruppenstunde oder im Ferienlager) anvertraut werden, hat der Verein – insbesondere der Vereinsvorstand nach § 26 BGB – für diese Zeit regelmäßig die Aufsichtspflicht. Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht übernimmt der Vereinsvorstand auch eine Fürsorgepflicht.

Daraus ergibt sich, dass er Gefährdungen von den zu beaufsichtigenden Kindern und Jugendlichen abwenden muss. Dies wird auch Garantenstellung genannt.

Der Vereinsvorstand kann sich durch bloßes Unterlassen strafbar machen – z. B., wenn er durch Unterlassung nicht die Körperverletzung eines Teilnehmenden verhindert. Mitarbeitende im Sinne des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz- oder Rettungshandlungen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind (siehe § 13 StGB).

Tritt ein Schaden ein, kann das zur Folge haben, dass der Verein auch Schadensersatzpflichtig ist – z. B., wenn durch absichtliches oder fahrlässiges Verhalten ein Schaden entstanden ist. Dies kann geschehen, wenn der Vorstand nicht alle organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um den Schaden zu vermeiden und wenn er bei der Auswahl der Mitarbeitenden nicht die notwendige Sorgfalt walten ließ (siehe §§ 823, 831 BGB). Durch Verträge mit Mitarbeitenden werden zwischen dem Vorstand des Vereins und dem bzw. der jeweiligen Mitarbeitenden wichtige vertragliche Grundlagen geschaffen, welche die Übertragung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht regeln. Handelt der bzw. die Mitarbeitende jedoch grob fahrlässig, kann er/sie sich strafbar machen. Ansonsten steht der Vereinsvorstand in der Verantwortung.

Prävention im Verein

Vereine tragen als Orte der Freizeitgestaltung eine hohe gesellschaftliche Verantwortung. Kinder und Jugendliche brauchen sichere Orte. Die sächsische Trägerlandschaft will und soll einen solchen Rahmen bieten, die Organisationen bauen auf Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen zwischen ihren Mitgliedern. Vereine und Verbände sind somit gut beraten, wenn sie ein eigenes Präventionskonzept erarbeiten, das auf ihre Rahmenbedingungen angepasst ist. Ein individuelles Konzept sollte einerseits gezielte Maßnahmen umfassen, andererseits eine Kultur der Aufmerksamkeit entwickeln helfen. Der Begriff der **Aufmerksamkeitskultur** beschreibt einen offenen und transparenten Umgang mit den Fragen von Prävention bzw. der Vermeidung von Gefahren. Eine offene Atmosphäre und die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sind wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Das transparente Handeln sollte sich auch nach außen richten. So können Leitbilder und Standards mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet bzw. an Eltern vermittelt werden. Diese Ansätze dienen einem transparenten Informations- und Kommunikationsfluss und erhöhen das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit des Verein. Ein solches Konzept kann sich aus verschiedenen Bausteinen zusammensetzen. Dies wird in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, die Thematik der Prävention in bestehende Satzungen und Ordnungen mit aufzunehmen. Der Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur erfordert im hohen Maße Transparenz im Hinblick auf eine klare Haltung des Vereins sowie die Bestimmung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen zu diesem Thema. Ziel muss es sein, sich klar gegen jede Form von Gewalt zu positionieren und entsprechende Strukturen zu schaffen. Dazu gehört z. B. auch die Qualifizierung und Benennung einer Ansprechperson im Kinderschutz.

Die Ansprechperson im Kinderschutz

Für den Kinderschutz im Verein sollten eine entsprechende Struktur aufgebaut und eine Ansprechperson benannt werden. Die Ansprechperson für Kinderschutz hat die Aufgabe, die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen zu koordinieren und Beratungen zu Fragen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zu organisieren und durchzuführen. Die Ansprechperson kann, muss aber nicht zwingend, aus den Reihen der Leitungs- bzw. Vorstandsebene kommen. In der Praxis haben sich Teams von zwei Personen (eine weibliche und eine männliche) bewährt.

Diese arbeiten im Auftrag des Vorstandes und auf der Basis gefasster Beschlüsse. Wichtig ist, dass sie ihre Arbeit mit dem Vereinsvorstand abstimmen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Aneignung einer grundlegenden Fachkompetenz im Bereich der Prävention und Kindeswohlgefährdung (z. B. durch die Fortbildung zur Ansprechperson)
- Entwicklung und Weiterentwicklung eines Präventionskonzeptes und Koordinierung passender Maßnahmen
- Präsenz als vertrauensvolle Ansprechperson für Mitglieder
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden zu Fragen des Kindeswohls
- Vermittlung an Beratungsstellen oder den Dachverband bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
- Informationsmanagement und Datenschutz
- Schnittstellenarbeit zwischen den Mitgliedern sowie dem Angebot der Kinder- und Jugendhilfe
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand bei den Vorgaben zur Auswahl und Eignung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden im Verein



Damit die Ansprechperson im Kinderschutz gut im Verein arbeiten kann, sollten die **innerverbandlichen Strukturen zum Vorgehen im Falle einer Kindeswohlgefährdung** klar festgelegt sein. Das meint:

- Die Existenz einer Ansprechperson für Kinderschutz sollte allen Mitgliedern des Vereins mit entsprechenden Kontaktdaten bekannt sein.
- Die Zuständigkeiten, Informationsketten und Verantwortlichkeiten sind für den Fall einer Kindeswohlgefährdung festgelegt.
- Es gibt einen Notfallplan.
- Die externen Beratungsstellen in der Region sind im Verein bekannt.
- Es gibt Vorgaben zum Datenschutz.

Die Ansprechperson muss vom Verein unterstützt werden, insbesondere bei Fällen sexualisierter Gewalt ist die Begleitung durch ein Beratungsteam wichtig.

Bei der Auswahl der Ansprechperson im Kinderschutz ist folgendes zu beachten:

- Sie sollte Kenntnisse über die Strukturen im Verein und über ggf. bereits bestehende Präventionsansätze bzw. -konzepte haben.
- Sie sollte grundlegendes Wissen zum Kinderschutz bzw. die Bereitschaft zur Fortbildung mitbringen.
- Sie sollte Kontakt zu regionalen Netzwerken des Kinderschutzes pflegen.
- Sie sollte fähig sein, mit Ehrenamtlichen zu arbeiten und über eine hohe soziale Kompetenz verfügen.

Präventions- oder Schutzkonzept

Das Präventions- oder auch Schutzkonzept umfasst alle Maßnahmen des Vereins, die unternommen werden, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Dabei lassen sich strukturelle Maßnahmen und die pädagogische Auseinandersetzung mit dem Thema unterscheiden.

Strukturelle Maßnahmen können sein:

- die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen in Gremien
- verpflichtende Schulungen, wie z. B. die Juleica
- Verfahren zum Führungszeugnis
- die Selbstverpflichtung
- die Ansprechperson für Kinderschutz
- Netzwerke und Vereinbarungen zur Unterstützung im Verdachtsfall

Pädagogische Auseinandersetzung bedeutet:

- thematische Fortbildungen anbieten
- mit Projekten zu Themen wie „grenzenverletzendes Verhalten“ sensibilisieren
- gemeinsam Verhaltensregeln entwickeln
- sexualpädagogische Konzepte erarbeiten
- mit Kindern und Jugendlichen Beschwerdemöglichkeiten entwickeln
- den Umgang mit Beschwerden transparent klären
- eine Kultur der Aufmerksamkeit entwickeln

Wichtig ist, dass sich die Organisation nicht selbst überfordert und die verschiedenen Maßnahmen für den jeweiligen Träger passend sind.

Einige Punkte setzen Vereine bereits um. Diese sollten als Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung genutzt werden. Bei der Erarbeitung eines Konzeptes können die Dachverbände sowie Experten und Expertinnen sinnvoll unterstützen.



Elemente eines Präventions- oder Schutzkonzeptes können sein:

Beteiligung und Beschwerde

Kinder und Jugendliche setzen sich vor allem für ihre Rechte ein, wenn sie ernst genommen werden. Mitbestimmung und Partizipation fördern ihr Selbstvertrauen und das Vertrauen zum Verein, z. B. durch:

- die Berücksichtigung der Meinung von jungen Menschen
- die aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit
- die Übernahme von Aufgaben und Positionen im Verein

Dafür ist das Schaffen einer Atmosphäre gegenseitigen Respektes wichtig. Mädchen und Jungen sollten über ihre Rechte sowie geschlechts- und altersspezifische Angebote informiert sein. Ebenso sollten Eltern die Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins kennen.

Mittels Aushängen zu Festlegungen der Schwerpunkte des Vereins sowie zu Kinderrechten und Jugendschutz werden Themen transparent gemacht und nach außen sichtbar vermittelt.

Auswahl von Mitarbeitenden

Die Auswahl von Mitarbeitenden und die Einschätzung ihrer fachlichen und persönlichen Eignung liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

Mit potenziellen Mitarbeitenden sollten folgende Eckpunkte besprochen werden:

- Zweck und Motivation des Vereins
- Angebote des Vereins

- pädagogische Grundsätze in der Kinder- und Jugendarbeit
- Präventionskonzept
- Interessenabgleich zwischen dem Verein und dem potenziell Mitarbeitenden
- Motivation der Person, ehrenamtlich tätig zu sein und ggf. auch Hintergründe eines Tätigkeitswechsels
- Information zum erweiterten Führungszeugnis (siehe Anlage), zur Selbstverpflichtung und zum Ehrenkodex
- kontinuierliche Fortbildung und fachliche Begleitung

Fortbildungen

Alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sollten an vereinsinternen Fortbildungen teilnehmen. Gemeinsam können so Fragen zur Präventionsarbeit, zu vereinspezifischen Vorgehensweisen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und besondere Probleme mit Hilfe einer externen Fachkraft abgestimmt werden.

Führungszeugnis

Das Einholen des erweiterten Führungszeugnisses dient vorrangig dem Schutz des Vereins und stellt zudem ein Qualitätsmerkmal dar. Ehrenamtlich Aktive können das erweiterte Führungszeugnis selbstständig und kostenfrei beantragen. Sie benötigen hierfür eine Bescheinigung des Vereins über die ehrenamtliche Tätigkeit mit der Aufforderung zur Vorlage des Führungszeugnisses auf der Grundlage von § 72 a SGB VIII. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins ist für die Einsichtnahme in das Führungszeugnis bzw. die Einholung des Ehrenkodex verantwortlich!

Einsichtnahme heißt, dass das erweiterte Führungszeugnis weder im Original noch als Kopie beim Träger verbleiben darf (Datenschutz). Deshalb wird dem Träger empfohlen, für seine Unterlagen eine Dokumentation anzufertigen, aus der hervorgeht:

- welche Ehrenamtlichen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen müssen
- dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde
- das Datum des Führungszeugnisses und
- ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

(Formblatt Seite 15)

Bezüglich der Wiedereinsichtnahme wird empfohlen, den Zeitpunkt im Voraus festzulegen (max. 5 Jahre).

Ehrenkodex

Der Ehrenkodex soll zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden beitragen (Beispiel Seite 14). Er ist eine Selbstverpflichtung zur Achtung der Kinderrechte und regelt die Konsequenzen bei Verstoß gegen diese.

Leitbild und Satzung

Jeder Verein ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich Strukturen geschaffen werden, die Gefährdungen minimieren. Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass dieses Thema in bestehende Leitbilder und Satzungen aufgenommen wird.

Dokumentation und Datenschutz

Für die Dokumentation von Verdachtsfällen bei Kindeswohlgefährdung gibt es keine vorgeschriebene Form. Wichtig ist, dass die Aufzeichnungen für den Verein selbst und ggf. für Dritte, wie z. B. das Jugendamt, das

Familiengericht oder die Polizei und Staatsanwaltschaft lesbar und nachvollziehbar sind. Mit den Daten ist äußerst sensibel umzugehen. Aufzeichnungen müssen verschlossen aufbewahrt werden. Der Verein ist bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zur Datenweitergabe an das Jugendamt angehalten.

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen.

Daher ist auch bei Verdacht innerhalb einer Organisation im Vorfeld immer eine Beratung mit der zuständigen Dachorganisation oder Expert*innen notwendig.

Entsprechende Beratungen sollten nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen stattfinden (Datenschutz). Unterlagen zum Datenschutz und zum Meldeverfahren an das Jugendamt können z. B. von einer insoweit erfahrenen Fachkraft angefordert werden.

Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Es sollte das Interesse des betroffenen Kindes/Jugendlichen im Mittelpunkt stehen und abgewogen werden, inwieweit die Straftat zur Anzeige gebracht wird.

Gibt es eindeutige Anhaltspunkte, dass der mutmaßliche Täter bzw. die Täterin weiteren Kindern/ Jugendlichen Schaden zufügt, muss sich die Ansprechperson bzw. der Vorstand unverzüglich über das weitere Vorgehen (mit dem Dachverband oder einer Beratungsstelle) verständigen. In diesem Fall ist von einer Anzeigepflicht auszugehen.

Weitere Hinweise dazu finden sich in den Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz „Verdacht auf Kindesmissbrauch- Was ist zu tun?“.

Der Handlungsleitfaden für Vorstände

Anhand kurzer Fallbeispiele wird die Schnittstelle zwischen Ehrenamt vor Ort und dem Vorstand im Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung beschrieben.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen und familiären Umfeld

Beispiel:

Bei einer Ferienfahrt erzählt ein 15-jähriges Mädchen, dass es von den Eltern regelmäßig geschlagen werde, insbesondere wenn die Eltern viel getrunken oder Drogen genommen haben. Das Mädchen wendet sich an die Mitarbeiterin vor Ort.

Ehrenamt vor Ort

Die Mitarbeiterin sollte Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.

Die Mitarbeiterin bespricht das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und verspricht nichts, was sie nicht halten kann.

Die Mitarbeiterin sollte nicht mit dem vermeintlichen „Täter“ sprechen.

Die Mitarbeiterin dokumentiert das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen.

Die Mitarbeiterin sucht das zeitnahe Gespräch mit der Ansprechperson im Verein (sollte es keine Ansprechperson geben, direktes Gespräch mit dem Vorstand).

Die Mitarbeiterin bekommt Informationen über den weiteren Prozess und übergibt die Verantwortung an die Ansprechperson (bzw. den Vorstand).

Die Mitarbeiterin (ehrenamtliche) sollte sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung an das Jugendamt notwendig sein, ist dies Aufgabe der Ansprechperson (bzw. des Vorstandes). Dazu kann sich Rat und Unterstützung bei dem örtlichen Jugendamt eingeholt werden.

Die Ausgangssituation und das weitere Vorgehen müssen dokumentiert werden.

Vorstand

Mitarbeiterin = ehrenamtliche Jugendgruppenleiter*in, Betreuer*in oder Übungsleiter*in

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander

(„Täter“ und „Opfer“ sind unter 18 Jahre alt.)

Beispiel:

Bei einer Ferienfahrt schreiben 15-jährige Mädchen immer wieder verletzend SMS an ein anderes Mädchen, welches sie aus ihrer Clique ausgegrenzt haben. Der ehrenamtliche Betreuer vor Ort nimmt sich des Problems an.

Ehrenamt vor Ort

Der Mitarbeiter sollte Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.

Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet und das „Opfer“ geschützt werden.

Der Mitarbeiter geht in den kollegialen Austausch und suchen nach Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z. B. durch Gespräche, Wiedergutmachung, ...).

Wenn sich die Situation dadurch nicht für beide Parteien befriedigend lösen lässt, ist die Ansprechperson (bzw. Vorstand) zu informieren und das Gehörte und Gesehene zu dokumentieren.

Der Mitarbeiter bekommt Informationen über den weiteren Prozess und übergibt die Verantwortung an die Ansprechperson (bzw. den Vorstand).

Der (Mitarbeiter ehrenamtliche) sollte sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung an das Jugendamt notwendig sein, ist dies die Aufgabe der Ansprechperson (bzw. des Vorstandes). Dazu kann sich Rat und Unterstützung bei dem örtlichen Jugendamt eingeholt werden.

Die Ausgangssituation und das weitere Vorgehen müssen dokumentiert werden.

Nach jedem Verdacht sollte das Präventionskonzept des Vereins überprüft und evtl. weiterentwickelt werden

Vorstand

Mitarbeiter = ehrenamtliche Jugendgruppenleiter*in, Betreuer*in oder Übungsleiter*in

Verdacht auf Täterschaft in den eigenen Reihen

Beispiel:

Ein ehrenamtlicher Betreuer hilft regelmäßig bei der monatlichen Kinder- und Jugenddisco beim Auf- und Abbau. Er wird für seine Arbeit sehr geschätzt und gilt als engagiertes Vereinsmitglied. Ein Jugendlicher berichtet seiner Jugendgruppenleiterin, dass er von diesem Betreuer im Streit geschlagen und angebrüllt wurde.

Ehrenamt vor Ort

Die Mitarbeiterin sollte Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.

Das übergreifige Verhalten sollte sofort beendet und „der Jugendliche“ geschützt werden (z. B. indem sich „Täter“ und „Opfer“ nicht allein begegnen).

Die Mitarbeiterin bespricht das weitere Vorgehen mit dem Kind / Jugendlichen und verspricht nichts, was sie nicht halten kann.

Die Mitarbeiterin dokumentiert das Gehörte und Gesehene sowie ihre Vermutungen.

Die Mitarbeiterin sucht das sofortige Gespräch mit der Ansprechperson im Verein (bzw. mit dem Vorstand).

Die Mitarbeiterin bekommt Informationen über den weiteren Prozess und übergibt die Verantwortung an die Ansprechperson (bzw. den Vorstand).

Die Mitarbeiterin sollte sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

Vorstand

Sollten ein Gespräch mit den Eltern und / oder disziplinarische Konsequenzen begründet sein, ist dies die Aufgabe der Ansprechperson (bzw. des Vorstandes).

Das weitere Vorgehen sollte mit dem Dachverband bzw. einem Experten (z. B. Rechtsanwalt, Beratungsstellen für Kinderschutzfragen) besprochen werden.

Die Ausgangssituation und das weitere Vorgehen müssen dokumentiert werden.

Nach jedem Verdacht sollte das Präventionskonzept des Vereins überprüft und evtl. weiterentwickelt werden.

Mitarbeiterin = ehrenamtliche Jugendgruppenleiter*in, Betreuer*in oder Übungsleiter*in

Beispiel: Ehrenkodex der Sportjugend Sachsen

Quelle: Kinderschutz geht uns alle an! Sportjugend Sachsen, 2014

für alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein/-verband

Name:

Vorname:

Sportverein/-verband:

Folgender Ehrenkodex ist zentrale Grundlage meiner Arbeit im Sportverein/-verband:

- Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Entwicklung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber fördern, insbesondere fairem und respektvollem Verhalten und dem verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart und Betätigungen im sportartübergreifenden Bereich eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und vermittele stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln nach den Gesetzen des Fair Play.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner beim Verein und ggf. entsprechende Dachorganisationen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Formblatt zum Erfassen vorgelegter Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
.....
Es geht kein Eintrag nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aus dem FZ hervor.*		
Datum des Führungszeugnisses	Unterschrift des Trägers (Die Zeilen können fortlaufend genutzt werden)	
.....	
<p>* Es dürfen keine ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragrafen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Sollte ich mein ehrenamtliches Engagement einstellen, teile ich dies dem Träger zum Zweck der Datenlöschung mit.</p>		
Ort, Datum		
.....		
Unterschrift des Ehrenamtlichen		
.....		
Weitere Infos dazu: www.kjrs.de und www.bundesjustizamt.de		



Präventions- oder Schutzkonzept im Überblick

Die Verantwortung zur Umsetzung von Aktivitäten zur Sicherung des Kinderschutzes trägt der Vorstand. Dazu kann und sollte er sich Unterstützung von seinem Dachverband, dem Jugendamt oder Interessenvertretungen, wie dem Kinderschutzbund holen. Folgende Fragen sollten zur konzeptionellen und praktischen Umsetzung des Kinderschutzes handlungsleitend sein:

- Ist das Thema Kinderschutz in allen Ebenen des Vereines bekannt?
- Gibt es Grundsätze zur Stärkung des Kindeswohls, Förderung der Beteiligung und Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten als wichtige Schritte im Kinderschutz?
- Ist eine Ansprechperson benannt und allen bekannt?
- Gibt es verbindliche Verhaltensregeln, die z. B. die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen sichern?
- Wird eine Kultur des Hinsehens, Hinhörens und Besprechens im Vereins gelebt?
- Wird eine Atmosphäre angestrebt, in der Beteiligung und Beschwerden als Möglichkeiten der Weiterentwicklung angeregt werden?
- Werden Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, Beteiligung und Beschwerde angeboten und wahrgenommen?
- Ist bezüglich eines Verdachtsfalles der Handlungsleitfaden bzw. der Krisenplan abgestimmt?
- Werden Kinder und Jugendliche bei Bedarf auf Beratungsstellen und Dienste hingewiesen?
- Gibt es ein Verfahren bei der Auswahl von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen?
- Ist die Führungszeugnispflicht geprüft und wird sie umgesetzt?
- Ist bekannt, wie mit evtl. Tätern bzw. Täterinnen im Verband umgegangen wird?
- Gibt es Verfahren zum Datenschutz und der Dokumentation? Sind diese bekannt?
- Erfolgt die Kooperation mit anderen Organisationen, z. B. Beratungsangeboten, um eine thematische Weiterentwicklung zu befördern?

